

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 26. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2022)

zum Thema:

**Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren und Aufgabenbereiche der
Sonderpädagogen**

und **Antwort** vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13384

vom 26. September 2022

über Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren und Aufgabenbereiche der
Sonderpädagogen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Veränderungen im sonderpädagogischen Feststellungsverfahren wurden in den letzten Jahren beschlossen und umgesetzt? Was war Sinn und Zweck der Maßnahme und wie hat sie sich in der Praxis ausgewirkt?

Zu 1.: Es gilt seit 2012 ein standardisiertes Verfahren zur sonderpädagogischen Diagnostik auf Grundlage entsprechender Empfehlungen der Kultusministerkonferenz. Seit Einrichtung der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren im Jahr 2015 sind die Diagnostik- und Beratungslehrkräfte, die entsprechend des o. g. Verfahrens sonderpädagogische Diagnostik durchführen, ebendort verortet. Mit der Überarbeitung des Verfahrens im Jahr 2017 wurde die pädagogische Diagnostik und Förderung gestärkt. Alle Maßnahmen der lernprozessbegleitenden, pädagogischen Diagnostik und Förderung der allgemeinen Pädagogik sollen ausgeschöpft und dokumentiert werden, bevor sonderpädagogische Diagnostik und Förderung einsetzt.

Zudem werden die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an den Schulen im diagnostischen Prozess gestärkt, da sie stärker in die Vorklärung für die sonderpädagogische Diagnostik einbezogen werden. Seitdem werden den Aspekten der Förderplanung und des Nachteilsausgleiches innerhalb des Beratungsgesprächs am Ende des diagnostischen Verfahrens größere Bedeutung beigemessen. Ziel der Maßnahme war die Stärkung einer prozessorientierten Förderdiagnostik innerhalb der Schule entsprechend den Empfehlungen des Fachbeirats Inklusion aus dem Jahr 2013. Weitere Änderungen gab es nicht.

2. Inwiefern ist eine Neuausrichtung der Aufgabenbereiche der Sonderpädagogen erfolgt?

Zu 2.: Es erfolgten keine weiteren grundsätzlichen Veränderungen.

3. Wie viele Sonderpädagogen sind notwendig, um die Inklusion an Schulen umzusetzen?

Zu 3.: Im Bereich der schulischen Bildung bedeutet Inklusion, dass allen Menschen das Recht auf höchstmögliche Bildung zusteht, unabhängig von besonderen Lernvoraussetzungen, vom Geschlecht, von der sexuellen Orientierung, von der Herkunft oder den sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Um dies umzusetzen, sind nicht nur Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Expertise notwendig, sondern weitere Lehrkräfte und auch anderes pädagogisches Personal, wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Betreuerinnen und Betreuer, Schulhelferinnen und Schulhelfer u. v. m.

4. Wie hat sich die Zahl der Sonderpädagogen an Berliner Schulen entwickelt? Wie viele Sonderpädagogen wurden über Weiterbildungen gewonnen?

5. Wie verteilen sich die an Berliner Schulen tätigen Sonderpädagogen auf Förderschulen und Regelschulen? Wie haben sich die Zahlen entwickelt?

Zu 4. und 5:

Schulart	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Grundschule	550	583	580	621	694
Integrierte Sekundarschule/ Gemeinschaftsschule	230	251	259	272	307
Gymnasium	3	4	4	9	10
Schule mit sonderpädagog. Förderschwerpunkten	923	928	916	933	978
Insgesamt	1.706	1.766	1.759	1.835	1.989

Aktive Lehrkräfte (Personen) mit einem sonderpädagogischem Ausbildungsfach an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

Am Erweiterungsstudium Sonderpädagogik nahmen bzw. nehmen im gleichen Zeitraum 267 Lehrkräfte und an der sonderpädagogischen Zusatzausbildung für Pädagogische Unterrichtshilfen 214 Personen teil. Hinzu kommen die berufsbegleitenden Studien im Fach Sonderpädagogik für Lehrkräfte im Quereinstieg, die seit dem Schuljahr 2018 angeboten werden. Hier wurden bzw. werden 350 Lehrkräfte qualifiziert.

6. Wie viele Sonderpädagogen sind derzeit abgeordnet bzw. freigestellt für einen Dienst am anderen Ort? (Bitte um Auflistung der Dienstorte.)

Zu 6.: Im Schuljahr 2021/2022 wurde nur eine Lehrkraft mit zwei sonderpädagogischen Fächern zur Humboldt-Universität für die Lehrkräfteausbildung abgeordnet. Für weitere Informationen zu Abordnungen wird auf die schriftliche Anfrage 19/11479 verwiesen.

7. Wie werden die Sonderpädagogen im Landesdienst vergütet?

Zu 7.: Die Ausbildung in sonderpädagogischen Fachrichtungen ist durch das im Jahr 2014 in Kraft getretene Lehrkräftebildungsgesetz in die Ausbildung für Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen integriert worden. Lehrkräfte mit einem Abschluss nach diesem Gesetz (Abschlüsse hiernach wurden ab dem Jahr 2016 erworben) besitzen daher eines der vorgenannten Lehramter. Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen werden als Tarifbeschäftigte nach E 13 vergütet, als Beamtinnen und Beamte nach A 13. Lehrkräfte mit einem der anderen beiden Lehramter erhalten als Beamtinnen und Beamte zusätzlich die besoldungsrechtlich für Studienrätinnen und Studienräte vorgesehene Zulage.

Lehrkräfte mit einem Abschluss nach dem früheren Lehrerbildungsgesetz mit sonderpädagogischen Fachrichtungen sind grundsätzlich dem Amt des Lehrers an Sonderschulen für Sonderpädagogik zugeordnet.

Dieses Amt ist nach Besoldungsgruppe A 13 + Amtszulage nach Anlage II Landesbesoldungsgesetz (LBesG) bewertet und beamtete Lehrkräfte erhalten die entsprechende Besoldung. Tariflich beschäftigte Lehrkräfte erhalten danach Entgelt nach E 13 zzgl. der Amtszulage der Beamtinnen und Beamten.

Im Bestand der Lehrkräfte gibt es auch noch Lehrkräfte mit einer sonderpädagogischen Ausbildung der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Lehrkräfte erhalten in Abhängigkeit von den jeweiligen Laufbahnzuerkennungen im Rahmen der Bewährungsfeststellungen Besoldung/Entgelt wie folgt:

- Amt des Sonderschullehrers BesGr. A 12
(Bewährungsfeststellung nach § 7a SchuLLVO)
/Tarifbeschäftigte E 11
- Amt des Sonderschullehrers BesGr. A 12 + Amtszulage nach Anlage II
(Bewährungsfeststellung nach § 7b SchuLLVO)
/Tarifbeschäftigte E 11 + Amtszulage
- Amt des Sonderschullehrers BesGr. A 13 + Amtszulage nach Anlage II
(Bewährungsfeststellung nach § 7b SchuLLVO ; als Beförderungsamt)
/Tarifbeschäftigte E 13 + Amtszulage

Die zwei vorstehend genannten Laufbahnen sind zwischenzeitlich geschlossen, aber aufgrund des noch vorhandenen Personals in der Landesbesoldungsordnung noch enthalten.

Lehrkräfte in diesen Laufbahnen können seit Mitte 2019 nach § 3a der Bildungslaufbahnverordnung einen Antrag auf Anerkennung der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen stellen mit der Folge einer Besoldung nach A 13 bzw. einer Vergütung nach E 13.

Berlin, den 13. Oktober 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie